



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

**zur Änderung der**

### **Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung)**

vom 1. Februar 2011 in der Fassung vom 11. Juli 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 9. Juli 2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während des Besuchs der Einrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.“

2. § 8 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bewerten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.“

4. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

**„Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen pro Kind monatlich	Kindergartenjahre	
	2024/2025	2025/2026
1. für VÖ5-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	112 €	120 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	86 €	92 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	58 €	62 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	19 €	20 €
2. für VÖ6-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	148 €	159 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	115 €	123 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	78 €	84 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	26 €	28 €
3. für VÖ7-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	173 €	186 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	134 €	144 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	90 €	97 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	30 €	32 €
4. für GT8-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	255 €	274 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	198 €	212 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	131 €	141 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	43 €	46 €
5. für GT10-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	317 €	340 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	247 €	265 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	163 €	175 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	55 €	59 €
6. für 5-stündige Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
- bei einem im Haushalt lebenden Kind	366 €	393 €
- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	272 €	292 €
- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	184 €	197 €
- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	73 €	78 €

7.	für VÖ6-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
	- bei einem im Haushalt lebenden Kind	439 €	471 €
	- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	326 €	350 €
	- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	220 €	236 €
	- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	87 €	93 €
8.	für VÖ7-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
	- bei einem im Haushalt lebenden Kind	512 €	549 €
	- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	381 €	409 €
	- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	257 €	276 €
	- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	102 €	109 €
9.	für GT8-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
	- bei einem im Haushalt lebenden Kind	585 €	628 €
	- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	434 €	466 €
	- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	293 €	314 €
	- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	116 €	124 €
10.	für GT10-Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres		
	- bei einem im Haushalt lebenden Kind	731 €	784 €
	- bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	543 €	583 €
	- bei drei im Haushalt lebenden Kindern	368 €	395 €
	- bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	145 €	156 €

5. § 15 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebühren für die Mittagsverpflegung werden zurückerstattet oder verrechnet, wenn ein Kind nicht am Essen teilnimmt und spätestens am Montag, 8.00 Uhr, in der Einrichtung für Folgetage der laufenden Woche von der Essensteilnahme abgemeldet wird.“

6. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für Kinder vor und nach Vollendung des 3. Lebensjahres pauschal 69 € monatlich für eine 5-Tage-Woche.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

## **Ausfertigung**

Urbach, 09.07.2024

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin